

Vorschlag für eine Änderung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes

Wien, 4. April 2016

*Eingebracht von: Verein Gegen Tierfabriken (22.000 Mitglieder, 5621 davon in Niederösterreich)
Autor: DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT*

§ 1 des NÖ Jagdgesetzes normiert, dass Jagd das Nachstellen von Wild in freier Wildbahn ist, nur um in einem letzten, inhaltlich abgesetzten Satz dieses Prinzip zu verwässern, und auf Jagdgatter, in der Diktion des NÖ Jagdgesetzes umfriedete Eigenjagdgebiete, zu erweitern. Zur ersteren, eigentlichen Definition der Jagd gehört jedenfalls weder der Abschuss von Tieren, die in Brütereien geboren wurden, noch der Abschuss von Tieren im umzäunten Gehege, die nur durch Fütterung überleben können. Bei einer Fachtagung des Grünen Kreuzes in Stainz über Jagdethik im November 2015 kam dieser Standpunkt einhellig zum Ausdruck (siehe Beilage 1, insbesondere die Beiträge vom ehemaligen Amtstierarzt und Jäger Prof. Rudolf Winkelmayr Seite 23 und der ehemaligen Amtstierärztin und nicht praktizierenden Jägerin, der steirischen Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck Seite 30). Bundesweit wird daher die Jagd auf gezüchtete Tiere überdacht und ein Verbot diskutiert, wie zuletzt auf dem Tierschutz-Ländertreffen am 9. März 2016 in Krems oder am 15. März 2016 im Tierschutzrat. Die NÖ Landesregierung hat in den letzten Jahren mit einer Reihe neuer begrüßenswerter Bestimmungen die Gatterjagd eingeschränkt, jedoch nicht abgeschafft. Der VGT möchte deshalb die Niederösterreichische Landesregierung bitten, die folgenden Änderungen im NÖ Jagdgesetz zu verankern:

§ 7 Die Umfriedung von Eigenjagdgebieten ist verboten.

§ 95a (1) Wild darf ohne Ausnahme nur mit Bewilligung der Landesregierung in die freie Wildbahn ausgesetzt werden.

§ 95a (2) Diese Bewilligung darf nur aus naturschutzrechtlichen, jedenfalls nicht jagdlichen Gründen erfolgen.

§ 95a (3) Es ist verboten eine Wildart nach dem Aussetzen in der laufenden und der folgenden Jagdsaison zu bejagen.

§ 95a (4) Absatz (1) gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden.

Ausführungen dazu im Detail

Im Jahr 2013 ist Tierschutz in Österreich als Staatsziel in die Bundesverfassung aufgenommen worden. § 2 des 111. Bundesverfassungsgesetzes (siehe Beilage 2) verpflichtet auch die Bundesländer, sich zum Tierschutz zu bekennen und ihn zu fördern. Unsere Gesellschaft entwickelt sich im Laufe der Zeit und ändert auch ihre Wertvorstellungen und Prioritäten. Ohne jeden Zweifel nimmt das Tierschutzverständnis dabei stetig zu. An diese Ansprüche sollte auch das Jagdgesetz angepasst werden. In Beilage 3 befindet sich eine sehr aktuelle, repräsentative wissenschaftliche

Studie des renommierten IFES-Instituts von November 2015. Auf Seite 4 sind die Antworten zu Frage 1 nach der Einstellung zur Jagd wiedergegeben: 43 % sehen die Jagd kritisch, während nur 26 % der Jagd an sich positiv gegenüber stehen. Betrachtet man nur den Osten Österreichs mit Niederösterreich, Wien und dem Burgenland, dann ist das Verhältnis sogar 45 % jagdkritisch versus 22 % jagdfreundlich. Dieser starke Imageverlust der Jagd ist darauf zurück zu führen, dass das Jagdgesetz und die Jagdpraxis insbesondere bei der Jagd auf Zuchttiere jeden Respekt vor den Wildtieren vermissen lassen.

Es gab auch innerhalb der Jägerschaft eine Petition gegen die Gatterjagd und die Jagd auf gezüchtetes Federwild, die von sehr vielen prominenten JägerInnen unterschrieben und zusammen mit einem offenen Brief in Jagdzeitschriften veröffentlicht wurde (Beilage 4). Aus der Jägerschaft meldeten sich auch Prinz Karl von Liechtenstein, Großgrundbesitzer, (Beilage 5) und DI Franz Puchegger, Obmann des Ökojagdverbands, (Beilage 6) in Interviews gegen die Gatterjagd und das Aussetzen von Zuchtfederwild zu Wort. Und in einem Corporate Governance Kodex für die Jagd (Beilage 7, <http://jaeger-kodex.webnode.com/>) werden sowohl die Gatterjagd (Punkt 1) als auch das Aussetzen von Federwild für die Jagd (Punkt 7) abgelehnt. Nach Punkt 5 sollen Tierschutz und Ökologie Grundpfeiler einer weidgerechten Jagd sein.

Zu: Verbot von Jagdgattern

Auf Seite 6 der Beilage 3 befinden sich die Antworten der österreichischen Bevölkerung zur Frage 2 nach dem Verbot von Jagdgattern. Wie der Fragestellung zu entnehmen ist, wurde die Frage objektiv und sachlich gestellt, also ohne emotionale Beeinflussung. Und dennoch sagen 69 % der Menschen, also eine solide, sogar verfassungsgebende Mehrheit, dass Jagdgatter bzw., in der Diktion des NÖ Jagdgesetzes, umfriedete Eigenjagdgebiete verboten werden sollen. Auch bei Personen in Haushalten mit JägerInnen ist eine Mehrheit von 49 % für und eine Minderheit von 47 % gegen ein Verbot von Gatterjagden. In Wien, NÖ und dem Burgenland sind 73 % für und 21 % gegen ein Verbot. Am 31. 3. 2016 präsentierte Servus TV eine eigene, aktuelle Market Umfrage, nach der sogar mittlerweile 91,4 % der Bürger und Bürgerinnen in Österreich für ein Verbot von Gatterjagden sind (Beilage 8).

In Beilage 9 befindet sich ein wissenschaftliches Gutachten zur Gatterjagd aus der Sicht des Tierschutzes von Wildbiologin und Jagdexperten Dr. Karoline Schmidt.

Zitat daraus zur **Weidgerechtigkeit**: *Nach herkömmlicher Auffassung wird unter Weidgerechtigkeit die Summe jener Grundsätze und Verhaltensregeln verstanden, die gewährleisten, dass unnötige Qualen des Wildes vermieden werden, wie etwa das Bestreben rasch und sicher zu töten. Obwohl das Tierschutzgesetz für die Ausübung der Jagd nicht gilt, ist ein tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren in allen Jagdgesetzen verankert. Immer jedenfalls ist es das Ziel der Jagd, das Wildtier (meist tot) in seinen Besitz zu bekommen - wenn dieses Ziel erreicht werden kann, ohne dem Wildtier dabei Qualen zuzufügen, dann verstößt es gegen die Weidgerechtigkeit, wenn der Jäger dem Wild dennoch Qualen zufügt.*

Zitat daraus zur **Tierqual**: *Bewegungsjagden sind Gesellschaftsjagden mit mehreren Jägern und Hunden. Bei der Treibjagd (Drückjagd, Standtreiben, Riegeljagd) arbeiten Schützen, Treiber und Hunde zusammen. Das Wild wird beabsichtigt in Unruhe und Bewegung versetzt, es nimmt also die Gefahr (Treiber, Hunde) wahr und reagiert entsprechend, indem es vor der Gefahrenquelle flüchtet. Zahlreiche Untersuchungen dokumentieren einen signifikanten Zusammenhang zwischen der jagdlichen Beunruhigung des Wildes vor seinem Tod und den stressrelevanten physiologischen Parametern. **Bewegungsjagden, insbesondere jene mit Hunden, verursachen hohen physiologischen und psychologischen Stress, also das, was man unter Qualen versteht, umso***

mehr, je länger und intensiver diese Jagden sind.

Zitat daraus zu **Gatterjagd**: *Es besteht in Jagdgattern, umfriedeten Eigenjagden oder generell umschlossenen Gebieten keine Notwendigkeit, den Bestand mittels Treibjagd zu reduzieren, da die Tiere sich ja bereits in der Gewalt des Menschen befinden, dh. nicht freilebend sind.*

Zitat daraus zur **Fleischqualität**: *Treibjagden in Jagdgattern sind aber nicht nur unnötig, sondern hochgradig unsinnig, weil die Fleischqualität durch den Stress bei Treibjagden stark verringert wird. Eine Treibjagd in einem abgeschlossenen Gebiet ist also eine wissentlich herbeigeführte Verschlechterung der Wildbretqualität und konterkariert damit einen der wichtigsten Gründe für die Jagd – die Gewinnung hochwertigen Wildbrets.*

Fazit des Gutachtens: In abgeschlossenen Gebieten (Jagdgattern, umfriedeten Eigenjagden) ist eine Treibjagd mit den damit unweigerlich verbundenen Qualen für das Wild UNNÖTIG und UNSINNIG und verstößt damit gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

Dieses Ergebnis des Gutachtens wird durch die Aussage der Tierschutzombudsfrau der Steiermark, selbst nicht praktizierende Jägerin und ehemalige Amtstierärztin, Dr. Barbara Fiala-Köck gestützt, die auf der Fachtagung zur Jagdethik im November 2015 in Stainz (Beilage 1, Seite 34) wörtlich sagte: *„Bewegungsjagden in Jagdgattern sind keinesfalls zur Bestandsreduktion oder zur Vermeidung von Jagddruck notwendig und daher besonders tierschutzrelevant. Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Tierschutzrechts kann hier sehr schnell der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt sein.“*

In einem weiteren wissenschaftlichen Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer (Beilage 10), Verfassungsrechtsexperte der Universität Wien, wird die Frage erörtert, in wieweit ein Verbot von Jagdgattern verfassungswidrig wäre, wenn dadurch Bescheide aufgehoben würden, nach denen Jagdgatter bewilligt wurden. Prof. Hammer dazu wörtlich: *Im Lichte der Judikatur des VfGH stellt ein gänzlich Verbot der Ausübung der Jagd in Jagdgattern (Jagdhegen) einen Eingriff in die Grundrechte des Eigentums und evt. der Erwerbsfreiheit dar, der aber im öffentlichen Interesse des Tierschutzes als gerechtfertigt und verhältnismäßig und somit als verfassungskonform anzusehen ist. Dies gilt auch für bereits behördlich bewilligte Jagdgatter insb unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes, sofern das Wirksamwerden des Verbots in zeitlicher Hinsicht insbesondere auf bereits getroffene Dispositionen der Grundeigentümer ausreichend Rücksicht nimmt. Die Tatsache einer behördlichen Bewilligung steht als solche einer Änderung der Gesetzeslage, die sich auch auf bescheidmäßig verbürgte Rechtspositionen bezieht, nicht entgegen, sofern die damit bewirkten Rechtsnachteile im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die gegenwärtigen Möglichkeiten für die Gatterjagd dürften dem Staatsziel des Tierschutzes nicht hinreichend Rechnung tragen; unter diesem Gesichtspunkt erscheint die geltende landesgesetzliche Rechtslage sogar verfassungsrechtlich bedenklich.*

- **Gatterjagdverbot möglich:** Der Landesgesetzgeber ist befugt, die bestehenden Möglichkeiten der Gatterjagd aus Gründen des Tierschutzes einzuschränken, soweit dies im öffentlichen Interesse des Tierschutzes geboten erscheint. Aufgrund seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums darf er die Gatterjagd auch generell als zumindest potentiell tierquälereich (d.h. den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechend) einstufen und damit verbieten. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof bereits in letzter Zeit gesetzliche Einschränkungen des Eigentumsrechts bzw. der Erwerbsfreiheit gerechtfertigt (z.B. Verbot der Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften, Verbot der Verwendung von elektrisierenden

- Dressurgeräten oder Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren im Zirkus).
- **Übergangsfristen von 2-5 Jahren:** In Bezug auf bereits behördlich eingeräumte individuelle Berechtigungen zur Gatterjagd steht der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz einer gesetzlichen Beendigung nicht entgegen, soweit die von den Berechtigten typischer Weise getroffenen Dispositionen durch angemessene Übergangsregelungen berücksichtigt werden. Dabei wird dieser Zeithorizont vom Verfassungsgerichtshof eher eingeschränkt gesehen, so waren z.B. 4-5 Jahre für das Auslaufen ursprünglich unbefristet erteilter Bewilligungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten und 2 Jahre für das Erlöschen der ebenfalls unbefristeten Bewilligung für den Betrieb von Pokersalons ausreichend.
- **Tierschutz im Verfassungsrang:** Im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Tierschutz ist der Landesgesetzgeber nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, zwischen den durch Grundrechtspositionen und verfassungsrechtlichem Vertrauensschutz erfassten Interessen einerseits und dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes andererseits einen sachlichen Ausgleich zu schaffen. Insbesondere kann eine Rechtslage, die den Tierschutz in Bezug auf die Erlaubnis der Gatterjagd nicht berücksichtigt und dadurch den gewandelten Wertvorstellungen zum Tierschutz zuwiderläuft, unsachlich und damit verfassungswidrig werden.

In NÖ gibt es 74 Jagdgatter. Jedes von ihnen muss mindestens 115 ha groß sein, also etwas mehr als 1 km x 1 km, manche sind auch etwa doppelt so groß, sehr wenige noch größer. Es handelt sich um einen eingezäunten Wald, in dem Wildtiere gefüttert und somit gezüchtet werden, damit man zumeist für Jagdgäste Treibjagden veranstalten kann. Typischer Weise werden Wildschweine, Rothirsche, Damhirsche und Mufflons für die Jagd im Gatter gezüchtet, manchmal auch Gemsen und Steinböcke, oft befinden sich auch Rehe darin. Es sind mehrere Fälle bekannt (Gatter bei Kaumberg und bei Tulln z.B.), bei denen im Laufe einer Treibjagd 100-200 Wildschweine geschossen wurden. Damit eine derart hohe Zahl an Tieren nachhaltig geschossen werden kann, müssen vor der Jagd dort deutlich mehr Wildschweine leben, sodass man mit einer Populationsdichte von gut 300 Tieren auf 100 ha rechnen muss. In einem typischen bewaldeten Ökosystem in diesen Breiten könnten sich bestenfalls 1-3 Tiere auf 100 ha ernähren. Mit anderen Worten, die Besatzdichte von Wildschweinen in diesen Jagdgattern übersteigt die natürliche, mit dem dortigen Ökosystem verträgliche Populationsgröße um einen Faktor 100-300. Es handelt sich also bei diesen Jagdgattern um eine Art Wildschweinfreilandhaltung, ähnlich der Freilandhaltung von Hausschweinen. Letztere unterliegen aber dem Tierschutzrecht und dürften niemals in Treibjagden gehetzt werden, ebensowenig Rinder oder Schafe in Freilandhaltung. Warum sollten dann aber Wildschweine in derselben Freilandhaltung dem Jagd- statt dem Tierschutzrecht unterliegen und Treibjagden ausgeliefert werden? Das NÖ Jagdgesetz nimmt in § 3a Gehege zur Fleischgewinnung explizit aus dem Jagdrecht aus.

Zur Treibjagd wird eine Treiberkolonne von vielleicht 30 Personen angeheuert. Sie bilden eine Kette quer durch das Gatter. Die Schützen setzen sich auf die im Gatter verteilten Hochstände, hauptsächlich in der Nähe des Zauns, weil die flüchtenden Tiere häufig den Zaun entlang laufen, in der verzweifelten Hoffnung, irgendwo ein Loch zu finden. Die TreiberInnen gehen dann im Abstand von etwa 20 m voneinander in einer Reihe durch das Gatter und machen großen Lärm, schreien, schlagen mit Stöcken gegen Bäume und versetzen die Wildtiere in Panik. Ebenso werden Jagdhunderudel eingesetzt, um die Tiere aufzuscheuchen und zu hetzen. Die Wildtiere werden dadurch in Todesangst versetzt und laufen planlos kreuz und quer umher. Jedes Mal, wenn sie vor einem Hochstand mit einem Schützen auftauchen, wird auf sie geschossen. Diese Jagd dauert, manchmal unterbrochen durch eine Mittagspause, den gesamten Tag.

Während der Treibjagden gibt es keine Ruhezone im eingezäunten Bereich, sonst würden sich die Tiere dorthin zurückziehen. In der Folge hält die Panik und Todesangst der Wildtiere stundenlang an, ständig fallen Schüsse, überall Geschrei, bellende Hunde. Durch die hohe Laufgeschwindigkeit

an den Schützen vorbei werden viele Tiere nicht richtig getroffen, manchmal hängen die Gedärme heraus, und sie ziehen sich in ein Gebüsch zurück, wo sie langsam sterben. Die Nachsuche wird erst von den Treibern in der Mittagspause durchgeführt, also Stunden nach dem Schuss, oder eben am Ende der Jagd im Dunkeln. Bei einer Treibjagd auf Wildschweine im freien Gelände werden mit gleichem Aufwand vielleicht 7 Wildschweine statt der mehreren hundert bei der Gatterjagd geschossen.

Die Jagdgäste zahlen meist für dieses Spektakel oder man lädt sich in diesen Kreisen gegenseitig ein. Das Interesse scheint darin zu bestehen, auf sehr viele Tiere in sehr kurzer Zeit schießen zu können. Dazu kommt noch die Abschussgarantie für eine kapitale Trophäe, die bei Zuchttieren wesentlich größer ausfallen kann, als in der Natur. Das größte Hirschgeweih aus der Zucht mit Hormonbeigabe und verlängertem Bastwachstum betrug 18 kg, die schwersten Geweihe in der Natur kommen beim Rothirsch nicht über 10 kg hinaus. Das Wildgehege in Schratzenbach betont in seiner Werbung: Der „Lebendverkauf unserer Tiere dient großteils als Zuchtwild für andere Gatter und zur Blutauffrischung in die freie Wildbahn“, immobilisiert und geimpft werden durch einen bereit gestellten Tierarzt, der Trophäenträger werde mit einem vorhandenen Spezialtransport angeliefert. Das Büro Kremsmüller (Jagdatter Manhartsberg) bietet „Rotwild: vom wahrscheinlich kapitalsten Zuchthirsch Europas“ an (siehe Beilage 11).

Im Jagdgatter bei Ernstbrunn wurden am 10. Jänner 2016 insgesamt 3 Rehe dabei gefilmt, wie sie vor der Jagdhundemeute in den Gatterzaun flüchten und mit solcher Vehemenz in Todesangst gegen den Zaun springen, dass sie sich dabei verletzen (erster Film in Beilage 12). Am selben Tag wurde im selben Jagdgatter ein Jagdhund gesehen, der ein angeschossenes Wildschwein, das sich direkt neben dem Gatterzaun ins Unterholz zurückgezogen hatte, über 40 Minuten lang aus nächster Nähe verbellte, ohne dass ein Jäger gekommen wäre. Schließlich schleppte sich das Wildschwein davon, während des von dem Jagdhund verfolgt wurde (zweiter Film in Beilage 12).

Typischer Weise werden in jedem Jagdgatter mehrere Treibjagden pro Saison durchgeführt. Laut § 95 Abs (1) Ziffer 6 des NÖ Jagdgesetzes dürfen allerdings maximal 8 derartige Jagden pro Gatter und Saison stattfinden, und nicht im Zeitraum zwischen 1. Februar und 15. September.

Fotos zur Gatterjagd in Niederösterreich finden sich in Beilage 13.

In einem Artikel zum ethischen Selbstverständnis der Jagd in einer Jagdzeitschrift (Beilage 14) sprechen sich prominente AutorInnen aus der Jägerschaft klar gegen die Gatterjagd aus: „*Jagd kann es nur in der freien Wildbahn, nicht aber in umfriedeten Gebieten (Zaun, Mauer usw.) geben. Die [Tötungen] in umfriedeten Gebieten sollten, da sie keine Jagd sind, dem Tierschutzrecht unterliegen*“ (Seite 11).

Der Corporate Governance Kodex für die Jagd (Beilage 7) stellt unter Punkt 1, letzter Satz fest: *Wir plädieren für die klare Trennung von Jagd und Abschließung (umfriedete Jagdgebiete).*

Beilage 15 enthält ein Gutachten des gerichtlich beideten Sachverständigen zu Forstfragen DI Franz Puchegger. In diesem Gutachten werden die Waldschäden in 4 Jagdgattern in NÖ analysiert. Es zeigt sich, dass in aktiven Jagdgattern der Wald schwerwiegend und nachhaltig geschädigt wird. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest: *Während in den Jagdgattern Kaumberg und Puchberg klare Verstöße gegen Forst- und Jagdgesetz vorliegen und der Wald seit Jahren schwerstens und nachhaltig geschädigt wird, ist im Gatter Heidenreichstein anscheinend durch einen Paradigmenwechsel die Walderneuerung und die Bestandsentwicklung seit einigen Jahren positiv, wenngleich die ökologisch stabilisierenden Baumarten wie Weißtanne und Laubhölzer fehlen. Im Jagdgatter Manhartsberg ist der Wildeinfluss sehr hoch, es können aber schwerere Schäden durch extreme Schutzmaßnahmen verhindert werden.[...] Naturverjüngung kann sich jedenfalls ohne*

Schutz nicht entwickeln. Von einer gesunden Bestandsentwicklung lt. § 100 NÖ Jagdgesetz kann zumindest auf den Kahlflächen nicht gesprochen werden.

Jagdgatter sind in 5 von 9 Bundesländern in Österreich verboten, in Wien steht allerdings ein Verbot direkt vor der Tür. In einer beispielgebenden Vereinbarung mit dem Tierschutz wird der Lainzer Tiergarten als Jagdgatter in einer Übergangsfrist von 5 Jahren aufgelassen. Innerhalb dieser Zeit wird der Bestand auf ein ökologisch verträgliches Maß gesenkt und die Fütterung beendet. Danach sollen Grünbrücken über die denkmalgeschützte Mauer errichtet werden, um ein Auswecheln der Wildtiere zu ermöglichen.

Zu: Verbot des Aussetzens von Federwild für die Jagd

In Beilage 3 auf Seite 7 findet sich das Ergebnis der IFES-Studie zur Frage, wieviele Menschen in Österreich ein Verbot für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten für die Jagd wünschen. Eine klare Mehrheit von 71 % sprach sich dafür aus, mit nur 21 % dagegen. Auch bei Personen in Jägerhaushalten waren 61 % für ein Verbot dieser Praxis.

Der Universitätslektor für veterinärmedizinische Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Dr. Hans Frey, legte ein Gutachten über die Fragen von Artenschutz und Tierschutz beim Aussetzen von Federwild für die Jagd vor (Beilage 16). Zusammenfassend lässt sich Dr. Frey daraus auf folgende Weise wörtlich zitieren.

Die grundsätzliche Rechtsnorm des Tierschutzes: *Für das Zufügen von Leid oder das Töten von Tieren ist ein vernünftiger Grund Voraussetzung, Mutwilligkeit ist sogar strafrechtlich untersagt. Gebot ist die Vermeidung unnötiger Qualen und unnötiger Tötungen. Die Nahrungsmittelgewinnung dient als vernünftiger Grund für die Jagd. Die Gewinnung von Wildbret, als ein Lebensmittel hoher ökologischer Qualität, ist als übergeordneter Tatbestandsausschlussgrund für Tierquälerei anzusehen, keinesfalls jedoch das Aussetzen von Wild zur unmittelbaren Steigerung der Jagdstrecken und zur Befriedigung der Lust zu töten. Jagdausübung auf eigens nachgezüchtete, ausgesetzte Tiere muss als „mutwillig“ und unnötig betrachtet werden.*

Artenschutz: *Das Aussetzen von Federwild aus Nachzuchten, speziell Jagdfasanen, hat, trotz ungeheurer Tierstapel und meist aufwendiger Begleitmaßnahmen wie Prädatorenbekämpfung und Zufütterung, zu keinen nachhaltigen Resultaten geführt. Die Gründe für den Misserfolg sind durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien zweifelsfrei belegt und analysiert. Das Aussetzen von Wild birgt ein hohes Risikopotential für die im Aussetzungsgebiet und anschließenden Lebensräumen existierenden Wildtiere. Tierverfrachtungen führten nachweislich auch in Österreich bereits zu erheblichen Schäden an freilebenden Tierarten.*

Tierschutz: *Die Auswirkungen sind in hohem Maße tierschutzrelevant und führen zum vorzeitigen Tod der ausgesetzten Tiere. Es ist als erwiesen anzusehen, dass die Vögel aus Nachzuchten durch Aussetzung qualvollen Zuständen ausgesetzt werden, wie Stress durch Fang, Transport, fehlende Anpassungsmöglichkeit an die völlig neue Umgebung, Nahrungsmangel, Defizite im Sicherheitsbedürfnis, Immunsuppression und erhöhte Krankheitsanfälligkeit, was nachweislich zu extrem hohen Mortalitätsraten führt.*

Fazit: *Die gängige Praxis des Aussetzens von Federwild aus Nachzuchten entspricht nicht den Anforderungen einer waidgerechten Jagd.*

Aber: *Das Aussetzen von Federwild (in erster Linie der Fasan) ist in Österreich durch weitreichende Ausnahmeregelungen in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung unverhältnismäßig*

erleichtert, wodurch sowohl Anliegen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, ebenso wie internationale Richtlinien konterkariert werden.

Die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens werden von Univ.-Prof. Klaus Hackländer, Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in Wien, bestätigt. 2014 veröffentlichte er einen Artikel in einer Jagdzeitschrift, in dem er das Aussetzen von gezüchtetem Federwild als wirkungslos für die Stabilisierung der Bestandsdichte bezeichnete (Beilage 17). Auch in einem Artikel über eine neue Ausrichtung der Jagd sprach sich Prof. Hackländer klar gegen das Aussetzen von gezüchtetem Federwild aus, mit der Forderung (Beilage 14, Seite 11): „*Verbot des Ausbringens von gezüchtetem Wild ins Freiland allein zum Zweck des Abschusses. Zur Bestandsstützung ausgebrachtes Wild darf frühestens nach 12 Monaten erlegt werden.*“ In einem Gutachten von 2010 nannte er das Aussetzen von Zuchttieren in die freie Wildbahn ohne wissenschaftliche Begleitung eine Tierquälerei.

Federwild aus Züchtungen, insbesondere Fasane, Rebhühner und Stockenten, darf in NÖ für die Jagd ausgesetzt werden, es ist lediglich notwendig, das Aussetzen nach § 95a NÖ Jagdgesetz der Behörde bis 2 Wochen davor zu melden. Die Tiere müssen sich bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit im Freiland befinden. Allerdings geschieht das Aussetzen oft einfach dadurch, dass die Abdeckung der Volieren entfernt wird, die Tiere also weiterhin im umzäunten Gelände leben und gefüttert werden. Das Aussetzen von gezüchtetem Federwild mit anschließender Bejagung dient ausschließlich dazu, die Strecke zu erhöhen. Dr. Frey spricht in seinem Gutachten von 90 % Verlusten in den ersten 5 Wochen nach dem Aussetzen ohne Beschuss.

Das gezüchtete Federwild stammt entweder aus einer Großfasanerie im Burgenland in Nickelsdorf, oder es wird aus Tschechien, der Slowakei oder Ungarn zugekauft. Dort schlüpfen die Vögel in Brutmaschinen. Als Kücken steckt man sie in geschlossene Verschlüge. Aufgrund der engen Haltungsbedingungen schneidet man Fasane oft die Schnabelspitzen ab, um Verletzungen durch Pecken zu verhindern. Die anderen Tiere werden mit Schnabelsperrern, Blinkern oder Masken versehen. Schnabelsperrern verhindern das Schließen der Schnäbel, Blinker verunmöglichen den Blick nach vorne und Masken umschließen die Schnabelspitzen, alle mit der gleichen Funktion, Verletzungen aufgrund der hohen Aggression in diesen Massentierhaltungen hinten zu halten. Nach einigen Wochen kommen die Vögel in einen halboffenen Verschlag und zuletzt in Volieren.

Alle diese Tiere sind völlig zahm und hilflos, sie finden sich in der freien Wildbahn kaum zurecht. Gezüchtete Tiere verlassen auch ihr Gelege, weil sie nie die Aufzucht ihrer Jungen gelernt haben, wie wissenschaftliche Forschungen zeigen. Zusätzlich ist ihre Genetik mittlerweile von der der Wildpopulationen so verschieden, dass sie gegenüber regionalen Krankheiten und Parasitenbefall wesentlich anfälliger sind (siehe Beilage 17).

Fotos zu Fasanerien und Entenzucht für die Jagd finden sich in Beilage 18.

Die steirische Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck stellte auf der jagdlichen Fachtagung (Beilage 1, Seite 36) folgendes dazu fest: *Die Aufzucht und das konsequente Auswildern von Wildtieren zum Zwecke des Abschusses sind aus Tierschutzsicht abzulehnen, selbst wenn jagdrechtliche Bestimmungen das Auswildern von Fasan, Rebhuhn und Ente unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. In vielen Fällen werden Wildtiere in nicht geeignete Lebensräume ausgewildert, ausgewilderte Tiere bringen unbemerkt Krankheitserreger und Parasiten mit, die unter Umständen bei der restlichen Population zu schweren Erkrankungen führen können. Zudem werden Tiere in die freie Natur verbracht, die zum Leben in Freiheit nicht in der Lage sind. Ein natürliches Abwehrverhalten gegenüber Fressfeinden und auch entsprechende Fähigkeiten zur Nahrungsaufnahme in freier Wildbahn wurden durch die Aufzucht in menschlicher Obhut nicht erlernt. Ausgewilderte Tiere sind daher unmittelbar Beutegreifern ausgeliefert, bei Einhaltung*

vorgeschriebener Auswilderungszeitpunkte bleiben bis zu den Jagden nur vereinzelte Tiere im Revier übrig. Die Aufstockung der Bestände durch Auswildern und das gleichzeitige Verfolgen der natürlichen Feinde stört und verschiebt das ökologische Gleichgewicht.

Die Aufzucht und „Produktion“ von Wildtieren zum Zwecke des Abschießens und zum Erzielen einer höheren Strecke ist mit einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis heute nicht mehr vereinbar. Abschießungen von „Kistlfasanen“, welche oft erst unmittelbar vor der Jagd in die Natur ausgelassen werden, sind keineswegs gesellschaftsverträglich. Es handelt sich dabei auch keinesfalls um Jagd, sondern vielmehr um Schießsport auf lebende Ziele, um „Bleifutter, Pseudojagd oder Abschießbelustigung“. Töten von Tieren als gesellschaftlicher Event hat seine Berechtigung verloren.

Wenn Tiere zunächst in der Hand von Menschen sind, darf man sie aus Tierschutzsicht nicht mehr aussetzen, um sie erst wieder zu schießen und zu töten, weil das eine unnötige Qual ist. Die Jagd auf Federwild ist nur dann zulässig, wenn es sich um Tiere handelt, die in Freiheit geboren wurden. Das kann nur dadurch erreicht werden, dass man das Aussetzen von Zuchttieren verbietet oder zumindest nach dem Aussetzen für zwei Saisonen die Jagd auf diese Tiere untersagt, wie z.B. im § 37 (3) des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes in Baden-Württemberg in Deutschland (Beilage 19). Abschuss und Aussetzen zur Bestandsregulierung widersprechen sich. Ein solches Verbot soll aber nicht das Aussetzen einzelner Vögel kriminalisieren, die aus irgendwelchen Umständen gerettet wurden und wieder freigesetzt werden.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg, Deutschland, (Beilage 19) bietet dafür folgende Lösung. In § 37 wird festgehalten, dass das Aussetzen den Zielen von Tierschutz und Ökologie nicht widersprechen darf. Das Verbot auszusetzen „gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigesetzt werden“.

Beilage 1: Tagungsband jagdliche Fachtagung Stainz November 2015

Beilage 2: Verfassungsbestimmung Tierschutz

Beilage 3: IFES-Studie zur Einstellung der Bevölkerung zur Jagd von November 2015

Beilage 4: Offener Brief und Petition von JägerInnen gegen die Jagd auf Zuchttiere

Beilage 5: Prinz Karl von Liechtenstein, Falter 9. 3. 2016, Seiten 43-44

Beilage 6: DI Franz Puchegger, Falter 9. 3. 2016, Seite 45

Beilage 7: Corporate Governance Kodex für die Jagd, Dr. Victoria Kicking, <http://jaegerkodex.webnode.com/>

Beilage 8: Market-Umfrage März 2016, Servus TV

Beilage 9: Gutachten zur Tierquälerei bei der Gatterjagd, Dr. Karoline Schmidt

Beilage 10: Gutachten Verbot von Jagdgattern und Verfassungsrecht, Univ.-Prof. Stefan Hammer, Universität Wien

Beilage 11: Anzeige in einer Jagdzeitschrift, Herbst 2015

Beilage 12: DVD mit 2 Filmen von Reh und angeschossenem Wildschwein bei der Gatterjagd, Ernstbrunn, 10. 1. 2016

Beilage 13: Fotos zur Gatterjagd in NÖ

Beilage 14: Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd, Weidwerk April 2011

Beilage 15: Gutachten Waldschäden in Jagdgattern, DI Franz Puchegger

Beilage 16: Gutachten zu Tierquälerei und Artenschutz beim Aussetzen von Federwild, Dr. Hans Frey

Beilage 17: Artikel Auswilderungen von Federwild sind wirkungslos, Weidwerk 2014

Beilage 18: Fotos von Fasanerie und Entenzucht für die Jagd

Beilage 19: Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg